

hat, keine Folge, so kann ihm das Krankengeld entzogen oder, wenn es aus seinem Arbeitsverdienste zum Unterhalte für seine Angehörigen wesentlich beigetragen hat, auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Gebäranstalten gelten nicht als Krankenanstalten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

§ 58.

Genießt ein Versicherter im Erkrankungsfalle häusliche Verpflegung bei dem Dienstgeber (Vehrherrn), so steht dem letzteren für die Dauer dieser Verpflegung der Anspruch auf das dem Versicherten gebührende Krankengeld, jedoch höchstens bis zum Ansätze der Lohnklasse IV a als Entschädigung für die Kosten der Verpflegung zu. Der diesen Ansatz übersteigende Betrag des Krankengeldes ist dem Versicherten anzufolgen.

d) Statutarische Mehrleistungen und Beschränkungen.

§ 59.

Die im § 49 vorgeschriebenen Versicherungsleistungen können durch Statut allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen in nachstehend bezeichnetem Umfang erhöht oder erweitert werden:

1. das tägliche Krankengeld kann in der I. Lohnklasse bis auf 60 h, in den übrigen Lohnklassen bis auf 90 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, jedoch nicht über 5 K, das Begräbnisgeld bis auf das Sechzigfache des Krankengeldes erhöht werden;

2. das Krankengeld kann an weibliche Versicherte, die sich im letzten Stadium der Schwangerschaft befinden und sich mit Rücksicht auf ihren Zustand der Lohnarbeit enthalten, vor der Entbindung durch eine fest bestimmte Zeit, höchstens aber durch vier Wochen, gewährt werden, soweit nicht ohnehin Anspruch auf Krankengeld besteht;

3. Wöchnerinnen, die ihre Kinder selbst stillen, können — ohne Rücksicht auf die ihnen etwa zukommende Krankenunterstützung — bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Entbindung wöchentliche

hat, keine Folge, so kann ihm das Krankengeld entzogen oder, wenn es aus seinem Arbeitsverdienste zum Unterhalte für seine Angehörigen wesentlich beigetragen hat, auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Gebäranstalten gelten nicht als Krankenanstalten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. **Trinkerheilanstalten sind den öffentlichen Krankenanstalten gleichzustellen.**

§ 58.

(Unverändert.)

§ 58a.

In häuslicher Pflege verbliebenen Erkrankten oder Wöchnerinnen kann mit ihrer Zustimmung geschultes Pflegepersonal beigelegt, Wöchnerinnen mit ihrer Zustimmung Pflege in einem Wöchnerinnenheim oder in einer ähnlichen Anstalt gewährt werden. Die Anrechnung der entfallenden Kosten auf das Krankengeld ist nur bis zur Hälfte desselben zulässig.

d) Statutarische Mehrleistungen und Beschränkungen.

§ 59.

Die im § 49 vorgeschriebenen Versicherungsleistungen können durch Statut allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen in nachstehend bezeichnetem Umfang erhöht oder erweitert werden:

1. das tägliche Krankengeld kann in der I. Lohnklasse bis auf 60 h, in den übrigen Lohnklassen bis auf 90 Prozent der unteren Tagesverdienstgrenze der Lohnklasse, jedoch nicht über 5 K, das Begräbnisgeld bis auf das Sechzigfache des Krankengeldes erhöht werden;

2. Den aus der Krankenhauspflege entlassenen Versicherten kann allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen die freie Beförderung aus dem Krankenhaus gewährt werden, Heilmittel und therapeutische Behelfe können auch zur Milderung von Krankheitsfolgen verabfolgt werden;

3. Wöchnerinnen, die ihre Kinder selbst stillen, können — ohne Rücksicht auf die ihnen etwa zukommende Krankenunterstützung — bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Entbindung wöchentliche